AUR Portfolio III SE & Co. KGaA

Grünwald

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE000A0LSAQ3-GMET-202611

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)

Wir laden hiermit unsere Aktionäre[*] zu der am

Montag, dem 9. November 2026, 11:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ),

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der AUR Portfolio III SE & Co. KGaA (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) ein.

Die Hauptversammlung wird gemäß § 21 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft in Form einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume des AURELIUS-Konzerns, Unterer Anger 3, 80331 München.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Ziffer 10 den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft vor. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der AUR Portfolio III AG – ist im Anschluss an die Tagesordnung unter Ziffer II. wiedergegeben und Bestandteil dieser Einberufung der Hauptversammlung.

Ordnungsgemäß angemeldete und legitimierte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die Übertragung der Hauptversammlung live in Bild und Ton in dem passwortgeschützten HV-Portal (nachfolgend „**HV-Portal**“) auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://aur-portfolio-3.de/hv26

verfolgen und dort ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt III.

[*] Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 171 AktG gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG und § 27 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt sind, sieht das Gesetz generell lediglich eine Information der Aktionäre, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

Die genannten Unterlagen sowie der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ludwig-Ganghofer-Straße 6, 82031 Grünwald, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen sind während der Hauptversammlung im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 zugänglich. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung näher erläutert.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der AUR Portfolio III SE & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung, die einen Bilanzgewinn von EUR 517.935.249,74 ausweist, festzustellen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der AUR Portfolio III SE & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von EUR 517.935.249,74 zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,82 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Ausschüttungssumme beträgt somit bei zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 697.447 dividendenberechtigten Stückaktien EUR 1.269.353,54. Die von der Gesellschaft gehaltenen 989 eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Es ergibt sich damit folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

	EUR
Verteilung an die Aktionäre:	1.269.353,54
Gewinnvortrag:	516.665.896,20
Bilanzgewinn:	517.935.249,74

Sollte sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2025 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende in Höhe von EUR 1,82 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Betrag für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am 12. November 2026 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin AURELIUS Management SE für das Geschäftsjahr 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, AURELIUS Management SE, für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses für das Geschäftsjahr 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über die Neuwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Die Amtszeit des von der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2022 gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats Herrn Prof. Dr. Bernd Mühlfriedel endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 9. November 2026. Es ist daher ein Mitglied des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1 letzte Variante, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei (3) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgende Person in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

> Herrn Prof. Dr. Bernd Mühlfriedel, CFA, wohnhaft in Landshut, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, und geschäftsführender Gesellschafter der Zenon Investments GmbH, Gräfelfing.

Die Bestellung erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 9. November 2026 und erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 102 Abs. 1 AktG für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

8. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Satzungsänderungen

Die Aktien der Gesellschaft lauten gegenwärtig auf den Inhaber. Die Inhaberaktien sollen in Namensaktien umgewandelt werden, um die Aktionärsstruktur besser nachvollziehen zu können. Das Aktienregister erleichtert die Aktionärsidentifikation sowie die Abwicklung der Einladungs- und Informationsprozesse und die Ausübung von Aktionärsrechten. Die im Rahmen des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels vorgesehene neue Satzung sieht ebenfalls Namensaktien vor. Die Umstellung der Aktien in Namensaktien soll unabhängig vom Formwechsel in eine Aktiengesellschaft beschlossen werden. Durch die gesonderte Beschlussfassung über die Umstellung auf Namensaktien wird es der Gesellschaft ermöglicht, schon vor dem Abschluss der mit dem Formwechsel verbundenen Gründungsprüfung mit dem Aufbau des Aktienregisters zu beginnen.

Mit der Umwandlung in Namensaktien ist § 22 der Satzung der Gesellschaft über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, insbesondere die fristgerechte Anmeldung und den Nachweis der Aktionärsstellung, anzupassen. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich künftig nicht mehr aus einem gesonderten Besitznachweis, sondern aus der Eintragung im Aktienregister. Dadurch werden die bisherigen, auf Inhaberaktien zugeschnittenen Nachweisregelungen entbehrlich und durch ein registergestütztes System ersetzt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

8.1 Die bisher auf den Inhaber lautenden Stückaktien werden in auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) umgestellt. Die Namensaktien sind nicht vinkuliert.

8.2 § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

> *„(1) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.“*

8.3 § 22 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

> *„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.“*

8.4 § 22 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze des § 22 der Satzung rücken entsprechend nach.

8.5 Die Wirksamkeit des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 10 hängt nicht davon ab, dass die Umstellung auf Namensaktien zuvor eingetragen worden ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der technischen Umstellung (einschließlich des Umstellungsstichtags, der Kommunikation mit Intermediären, der Ausgabe/Globalurkunde und einer etwaigen neuen ISIN) festzulegen.

9. Beschlussfassung über die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung; Erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts; Ermächtigung zur Anpassung der Fassung von § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Einziehung der Stückaktien

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

a) Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung

aa) Die von der Gesellschaft gemäß lit. b) dieses Tagesordnungspunktes erworbenen eigenen Aktien werden im vereinfachten Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung eingezogen mit der Folge, dass sich der auf die einzelnen übrigen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals gemäß § 8 Abs. 3 AktG entsprechend erhöht.

bb) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft nach näherer Maßgabe von lit. b) dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Die einzuziehenden Aktien können von der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2027 erworben und eingezogen werden (die „**Durchführungsfrist**"). Die Einziehung erfolgt zum Zweck der teilweisen Auszahlung von freiem Vermögen der Gesellschaft (frei verfügbare Rücklagen oder Bilanzgewinn, sofern hierfür verwendbar) an die Aktionäre.

cc) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen von nachfolgend lit. b) dieses Tagesordnungspunktes durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen, spätestens aber bis zum Ablauf der Durchführungsfrist oder, sofern dieser Zeitpunkt früher liegt, unverzüglich nach Erreichen der Obergrenzen gemäß lit. b) aa) dieses Tagesordnungspunktes oder lit. a) cc) dieses Tagesordnungspunktes, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage in entsprechender Anwendung der Regelung des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen und nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 47.000.000,00. Dabei erfolgt die Zahlung des Kaufpreises (ohne Erwerbsnebenkosten) zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns.

dd) Die weiteren Einzelheiten regelt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG

aa) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen von Öffentlichen Angeboten gemäß lit. b) bb) ff. dieses Tagesordnungspunktes oder im Rahmen des Erwerbs über die Börse gemäß lit. b) ff) und gg) dieses Tagesordnungspunktes Aktien der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Einziehungsbeschlusses zu lit. a) dieses Tagesordnungspunktes durch Kauf zu erwerben.

Für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 11 dieser Hauptversammlung vorgeschlagene Neueinteilung des Grundkapitals umgesetzt wurde, bezieht sich die vorstehende Ermächtigung auf einen Umfang von insgesamt bis zu 22.222 Stückaktien.

Für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 11 dieser Hauptversammlung vorgeschlagene Neueinteilung des Grundkapitals nicht umgesetzt wurde, bezieht sich die vorstehende Ermächtigung auf einen Umfang von insgesamt bis zu 88.888 Stückaktien.

Die vor einer Umsetzung der Neueinteilung des Grundkapitals gemäß Tagesordnungspunkt 11 dieser Hauptversammlung erworbenen eigenen Aktien sind auf einen Rückerwerb nach erfolgter Umsetzung der Neueinteilung des Grundkapitals im Verhältnis von vier (4) zu eins (1) anzurechnen, so dass je vier (4) vor einer Neueinteilung des Grundkapitals zurückerworbene Aktien den Umfang der nach umgesetzter Neueinteilung des Grundkapitals zurückzuerwerbenden Aktien um eine (1) Aktie reduzieren. Im Falle von ungeraden Beträgen wird der Betrag der Reduzierung auf die nächsthöhere ganze Anzahl von Aktien aufgerundet.

bb) Der Erwerb erfolgt außerhalb der Börse mittels eines (oder mehrerer) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots (Kaufangebote) bzw. mittels einer (oder mehrerer) öffentlichen Aufforderung (Aufforderungen) an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten (öffentliche Kaufangebote und Aufforderungen zur Abgabe von Verkaufsangeboten nachfolgend auch „**Öffentliche Angebote**" genannt). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, mehrere Öffentliche Angebote unter Berücksichtigung des maximalen Volumens aus lit. b) aa) dieses Tagesordnungspunktes und des Höchstbetrages aus lit. a) cc) dieses Tagesordnungspunktes an die Aktionäre zu richten. Einzelheiten der Öffentlichen Angebote sind jeweils in einem Angebotsschreiben festzusetzen.

cc) Der Rückerwerb im Rahmen von Öffentlichen Angeboten erfolgt unter Beachtung des aktienrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre (§§ 278 Abs. 3, 53a AktG). Sofern im Rahmen eines Öffentlichen Angebots die Annahme von Kaufangeboten bzw. die Abgabe von Verkaufsangeboten für eine Anzahl von Aktien erklärt wird, die über das Volumen der von der Gesellschaft zum Rückerwerb angebotenen Aktien hinausgeht („**Überannahme bzw. Überangebot**"), werden die jeweiligen Annahmeerklärungen bzw. Verkaufsangebote (unter insoweit partiellem Ausschluss des gesetzlichen Andienungsrechts) verhältnismäßig berücksichtigt, und zwar im Verhältnis der Gesamtzahl der Aktien, auf die das jeweilige Öffentliche Angebot der Gesellschaft gerichtet ist, zu der Gesamtzahl der Aktien, für die insgesamt Annahmeerklärungen bzw. Verkaufsangebote im Rahmen des betreffenden Öffentlichen Angebots abgegeben worden sind („**Repartierung**"). Sollten sich aufgrund der dargestellten Repartierung Bruchteile von Aktien ergeben, wird auf die nächstniedrigere ganze Zahl von Aktien abgerundet. Mit Annahme des Angebots bzw. Abgabe des Verkaufsangebots erklärt der Aktionär zu den vorstehenden Regelungen sein Einverständnis.

Die näheren Einzelheiten hierzu bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

dd) Bei einem Erwerb im Wege eines Öffentlichen Angebots kann die Gesellschaft einen festen Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) festlegen, innerhalb der sie bereit ist, Aktien zu erwerben. In dem Öffentlichen Angebot kann die Gesellschaft eine Frist für die Annahme des Angebots oder die Abgabe des Verkaufsangebots („**Abgabe- bzw. Annahmefrist**") und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Anpassung des festen Erwerbspreises oder der Kaufpreisspanne während der Abgabe- bzw. Annahmefrist im Fall nicht nur unerheblicher Kursveränderungen festlegen. Der Kaufpreis wird im Fall einer Kaufpreisspanne anhand der in den Annahme- bzw. Angebotserklärungen der Aktionäre genannten Verkaufspreise und des nach Beendigung der Abgabe- bzw. Annahmefrist festgelegten Erwerbsvolumens ermittelt.

(1) Bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft dürfen der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) oder die Höchst- und Tiefstwerte einer Kaufpreisspanne (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots im Freiverkehrs-Handel einer deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Im Falle einer Anpassung eines festen Kaufpreises oder der Höchst- und Tiefstwerte einer Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft während der Annahmefrist wird für die Anpassung auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

(2) Bei einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der hierfür bestimmte feste Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) oder der auf der Basis der abgegebenen Angebote ermittelte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie der Gesellschaft den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Freiverkehrs-Handel einer deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Im Fall einer Anpassung eines festen Kaufpreises oder der Höchst- und Tiefstwerte einer Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft während der Abgabefrist wird für die Anpassung auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

(3) Ist kein volumengewichteter Durchschnitt der Preise einer Aktie der Gesellschaft während der letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Freiverkehrs-Handel einer deutschen Börse feststellbar oder ist der Handel der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel an sämtlichen deutschen Börsen eingestellt, ist der feste Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne auf Grundlage des zuletzt feststellbaren volumengewichteten Durchschnitts der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft während fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen im Freiverkehrshandel der deutschen Börse maßgeblich, bei der vor Beendigung des Handels zuletzt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen ein Preis für Aktien der Gesellschaft festgestellt wurde.

Sofern in den im vorstehenden Unterabsatz beschriebenen Fällen jedoch ein außerbörslicher Handel der Aktien mit ausreichend signifikanten Handelsumsätzen besteht, kann als Referenzwert für die Festlegung der Grenzen des festen Kaufpreises oder der Höchst- und Tiefstwerte einer Kaufpreisspanne auch der volumengewichtete Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft während fünf (5)

aufeinanderfolgenden Handelstagen in dem außerbörslichen Handel vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. vor der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zur Bewertung der Aktie herangezogen werden.

(4) Anstelle der volumengewichteten Durchschnittspreise der Aktie der Gesellschaft kann als Referenzwert zur Feststellung des festen Kaufpreises oder der Höchst- und Tiefstwerte einer Kaufpreisspanne auch auf den Wert je Aktie der Gesellschaft vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. vor der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgestellt werden, der (i) auf Grundlage einer von einem unabhängigen sachverständigen Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung gemäß dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 in der Fassung 2008) oder (ii) auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens von einer anerkannten Investmentbank festgelegt wurde oder (iii) auf einer sonstigen angemessenen Marktbewertung, insbesondere soweit diese auf mit einem oder mehreren Aktionären verhandelten Kaufpreis(en) basiert, beruht. Der feste Kaufpreis bzw. die Höchst- und Tiefstwerte einer Kaufpreisspanne dürfen den auf Grundlage der Bewertung nach diesem Absatz festgestellten Wert je Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

ee) Die nähere Ausgestaltung der Öffentlichen Angebote bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

ff) Alternativ zum Erwerb der eigenen Aktien über ein Öffentliches Angebot kann der Erwerb der eigenen Aktien auch unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§§ 278 Abs. 3, 53a AktG) über die Börse (Freiverkehr einer inländischen Börse, sofern Handel mit Aktien der Gesellschaft in diesem Marktsegment stattfindet) erfolgen.

gg) Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Skontroführer zu Beginn des Präsenzhandels eines jeweiligen Börsenhandelstages ermittelten Eröffnungspreis einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel einer deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb der letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor dem Tag des Erwerbs der eigenen Aktien nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

hh) Mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Umstellung der Aktien der Gesellschaft auf Namensaktien oder des unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Formwechsels lauten die Aktien der Gesellschaft auf den Namen (Namensaktien). Die vorstehenden Regelungen gelten nach Umstellung der Aktien der Gesellschaft auf Namensaktien bzw. nach Wirksamwerden des Formwechsels entsprechend für die auf den Namen lautenden Stückaktien der AUR Portfolio III AG.

c) Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem Umfang der Einziehung im Hinblick auf die Zahl der Aktien anzupassen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung der Durchführung einer auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgten Einziehung von Aktien und die Anpassung der Zahl der Aktien unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Eintragung zum Handelsregister anzumelden. Dabei ist eine mehrfache Anmeldung im Falle eines gestaffelten Erwerbs und/oder einer gestaffelten Einziehung von eigenen Aktien zulässig.

10. Beschlussfassung über den Formwechsel der AUR Portfolio III SE & Co. KGaA in die Rechtsform der Aktiengesellschaft unter der Firma AUR Portfolio III AG

Vorbemerkung

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die AURELIUS Management SE, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) unter der Firma „**AUR Portfolio III AG**" vorzuschlagen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat und der Gesellschafterausschuss sind der Auffassung, dass der Formwechsel im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

Vereinfachung der Corporate Governance: Ziel des Formwechsels ist die Vereinfachung der Corporate Governance der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat bislang keinen eigenen Vorstand. Ihre Geschäfte werden stattdessen von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits einen Verwaltungsrat und eine Hauptversammlung. Daneben hat auch die Gesellschaft einen

Aufsichtsrat, eine Hauptversammlung sowie einen Gesellschafterausschuss. Gegenwärtig sind bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft Gegenstand von Beratungen in mehreren Gremien.

Der Formwechsel führt zu einer deutlichen Vereinfachung der Corporate Governance der Gesellschaft. Auf der Ebene der Gesellschaft wird die derzeitige komplexe KGaA-Struktur mit ihrer Vielzahl an Organen durch die erheblich einfachere dualistische Führungsstruktur einer AG ersetzt. Nach dem Formwechsel wird die Gesellschaft nur noch über die drei gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer AG verfügen, d.h. den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Verbesserung der Entscheidungsprozesse: Der Formwechsel verringert den internen Abstimmungsbedarf und setzt damit Management-Ressourcen frei. Dies ermöglicht es dem AG-Vorstand, seine gesamte Zeit und seinen geschäftlichen Einsatz ausschließlich der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit zu widmen. Die AUR Portfolio III AG kann effizientere und schnellere operative und strategische Entscheidungen treffen, da nur der AG-Vorstand und der AG-Aufsichtsrat über Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden. Es wird erwartet, dass dies – insbesondere im Hinblick auf die Prüfung und Ausrichtung der zukünftigen Geschäftspolitik und die Wahrnehmung von Marktchancen – dem Konzern mehr operative und strategische Flexibilität ermöglicht.

Zusammensetzung der Unternehmensführung: Derzeit wird die Gesellschaft vom geschäftsführenden Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet, dessen Bestellung durch den Verwaltungsrat der AURELIUS Management SE erfolgt. Der von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht in die Zusammensetzung der Geschäftsführung eingebunden.

Nach dem Formwechsel werden die Mitglieder des AG-Vorstands durch den AG-Aufsichtsrat bestellt, der seinerseits von der Hauptversammlung gewählt wird. Der AG-Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des AG-Vorstands und beruft diese ab, bestimmt deren Vergütung und kann festlegen, dass bestimmte Entscheidungen des AG-Vorstands von seiner Zustimmung abhängen. Der in seiner Zusammensetzung von den Aktionären gewählte Aufsichtsrat ist damit direkt für die Zusammensetzung und Kontrolle der Unternehmensführung verantwortlich.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Formwechsels sowie der künftigen Beteiligung der Aktionäre enthält der von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 192 UmwG erstattete Formwechselbericht. Der Formwechselbericht liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ludwig-Ganghofer-Straße 6, 82031 Grünwald, zur Einsicht der Aktionäre aus und kann unter der in Ziffer III.11 dieser Einberufung angegebenen Kontaktadresse zur Übersendung angefordert werden. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der AUR Portfolio III AG – ist im Anschluss an die Tagesordnung unter Ziffer II. wiedergegeben und Bestandteil dieser Einberufung der Hauptversammlung.

Der Formwechselbericht und die Satzung der AUR Portfolio III AG sind während der Hauptversammlung im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 zugänglich. Die Satzung der AUR Portfolio III AG ist dem Formwechselbeschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Einberufung.

Der Formwechsel erfolgt identitätswahrend; die Gesellschaft besteht in der neuen Rechtsform fort, und die Kommanditaktionäre werden im Verhältnis 1:1 Aktionäre der AUR Portfolio III AG. Mit Wirksamwerden des Formwechsels scheidet die AURELIUS Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus.

Soweit die unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Umwandlung der Inhaberaktien der Gesellschaft in Namensaktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht eingetragen wurde, ändert sich mit Wirksamwerden des Formwechsels zugleich die Aktiengattung: Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden zu auf den Namen lautenden Stückaktien (Namensaktien) der AUR Portfolio III AG (§ 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG). Die Anzahl der Aktien und der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals werden durch die Umstellung nicht verändert.

Mit der Umstellung auf Namensaktien führt die Gesellschaft ein Aktienregister gemäß § 67 AktG. Die aus dem Genehmigten Kapital 2024/I künftig auszugebenden neuen Aktien werden entsprechend als auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) ausgegeben.

Beschlussvorschlag

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1.1 Der formwechselnde Rechtsträger wird formwechselnd gemäß §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG in eine Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt.

1.2 Der formwechselnde Rechtsträger erhält in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft die Satzung, deren Wortlaut im Anschluss an die Tagesordnung unter Ziffer II wiedergegeben ist, und die hiermit festgestellt wird (§ 243 Abs. 1 Satz 1, § 218 Abs. 1 UmwG).

1.3 Die Firma der Gesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft lautet:

AUR Portfolio III AG

1.4 Die Gesellschaft hat ihren Sitz weiterhin in Grünwald, Landkreis München. Die inländische Geschäftsanschrift lautet weiterhin Ludwig-Ganghofer-Straße 6, 82031 Grünwald.

1.5 Das Grundkapital des formwechselnden Rechtsträgers beträgt EUR 31.680.000,00 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertachtzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 698.436 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), die mit Ausnahme der 989 von der Gesellschaft selbst gehaltenen Aktien von den Kommanditaktionären gehalten werden.

1.6 Die Höhe des Grundkapitals und seine Einteilung werden durch den Formwechsel nicht verändert. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt somit EUR 31.680.000,00 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertachtzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 698.436 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

1.7 Das bei der Umwandlung vorhandene Grundkapital wird durch den Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform erbracht (§ 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 27 AktG).

1.8 Die bisherigen Kommanditaktionäre werden im Wege des Formwechsels Aktionäre der Aktiengesellschaft. Sie sind an der Aktiengesellschaft im selben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien und daraus fließenden Stimmrechten beteiligt wie zuvor an dem formwechselnden Rechtsträger (Grundsatz der Kontinuität der Anteilsinhaber); der verhältnismäßige Anteil, den eine Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird durch den Formwechsel nicht verändert.

1.9 Rechte, die Dritten an den Aktien des formwechselnden Rechtsträgers zustehen, bestehen an den an ihre Stelle tretenden Aktien der Aktiengesellschaft weiter.

1.10 Einzige persönlich haftende Gesellschafterin des formwechselnden Rechtsträgers ist die AURELIUS Management SE mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 211308 (die „**AURELIUS Management SE**“). Die AURELIUS Management SE hat keine Sondereinlage erbracht und ist weder am Kapital noch am Gewinn und Verlust noch am Vermögen des formwechselnden Rechtsträgers beteiligt.

1.11 Der AURELIUS Management SE als bisheriger persönlich haftender Gesellschafterin werden im Zuge des Formwechsels keine Anteile oder Mitgliedschaften an der Aktiengesellschaft gewährt (§ 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG).

1.12 Die AURELIUS Management SE scheidet gemäß § 247 Abs. 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels als persönlich haftende Gesellschafterin aus dem formwechselnden Rechtsträger aus. Sie erhält mangels Beteiligung am Kapital und Vermögen des formwechselnden Rechtsträgers weder eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft noch eine Abfindung oder ein Auseinandersetzungsguthaben. Für die bis zum Wirksamwerden des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten des formwechselnden Rechtsträgers haftet die AURELIUS Management SE nach Maßgabe der §§ 224, 249 UmwG in Verbindung mit § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 126 HGB für die Dauer von fünf (5) Jahren (Nachhaftung).

1.13 Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft besteht aus vier (4) Mitgliedern (§§ 95, 96 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft) und unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats des formwechselnden Rechtsträgers endet mit Wirksamwerden des Formwechsels (§ 203 Satz 2 UmwG). Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat der formgewechselten Aktiengesellschaft zu wählen:

- **Christian Dreyer-Salzmann**, Dipl-Ing. ETH Maschinenbau (ETH Zürich/Schweiz) wohnhaft in Salzburg, geschäftsführender Gesellschafter der Dreyer Ventures & Management GmbH in Salzburg.
- **Maren Schulze**, Dipl.-Ing. (FH), wohnhaft in Frankfurt am Main, Geschäftsführerin der objective Consumer Research & Consulting GmbH in Frankfurt am Main.
- **Prof. Dr. Bernd Mühlfriedel**, CFA, wohnhaft in Landshut, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, und geschäftsführender Gesellschafter der Zenon Investments GmbH, Gräfelfing.

- **Dr. Dirk Markus**, promovierter Betriebswirtschaftler, wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich, Unternehmer und Gründungsgesellschafter der AURELIUS.

Die Bestellung erfolgt mit Wirkung ab Eintragung des Formwechsels und gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 102 Abs. 1 AktG für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

1.14 Die Bestellung des Vorstands der Aktiengesellschaft obliegt dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (§ 84 AktG).

1.15 Im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG werden im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine besonderen Rechte oder Vorteile gewährt, und zwar weder einzelnen Aktionären noch Inhabern besonderer Rechte (etwa Vorzugsaktien, Mehrstimmrechte, Schuldverschreibungen oder Genussrechte) noch Mitgliedern eines Verwaltungsorgans noch dem Formwechsel- oder Gründungsprüfer. Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sind ebenfalls nicht vorgesehen.

1.16 Sämtliche vor dem Wirksamwerden des Formwechsels von der Hauptversammlung des formwechselnden Rechtsträgers gefassten Beschlüsse – einschließlich der Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und des Genehmigten Kapitals 2024/I – gelten mit dem Wirksamwerden des Formwechsels als Beschlüsse der Hauptversammlung der AUR Portfolio III AG fort, soweit sie nicht durch den Formwechselbeschluss oder die mit dem Formwechsel beschlossene Satzung abgeändert werden. Dies gilt insbesondere für:

(a) die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien aufgrund Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. September 2025 (Rückkaufprogramm 2025), die Rückkaufermächtigung 2023 aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. September 2023 sowie die Einziehungsermächtigung 2022 aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Juni 2022;

(b) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft festgesetzte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, wonach sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 erhalten und Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, eine entsprechend anteilige Vergütung erhalten;

(c) die Wahl des Abschlussprüfers;

(d) die unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossene Umstellung der Aktien auf den Namen (Namensaktien);

(e) die unter Tagesordnungspunkt 9 dieser Hauptversammlung beschlossene Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung sowie die dort erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Anpassung der Satzungsfassung;

(f) die unter Tagesordnungspunkt 11 dieser Hauptversammlung beschlossene Neueinteilung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien) und die damit beschlossene Satzungsänderung einschließlich der entsprechenden Anpassung des Genehmigten Kapitals 2024/I.

Die in den vorgenannten Beschlüssen der persönlich haftenden Gesellschafterin erteilten Ermächtigungen gelten mit Wirksamwerden des Formwechsels als dem Vorstand der AUR Portfolio III AG erteilt.

1.17 Das in § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft aufgeführte Bedingte Kapital 2018/I wird nicht in die Satzung der AUR Portfolio III AG übernommen und entfällt ersatzlos. Die bedingte Kapitalerhöhung diente der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- und Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 18. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen. Die Ermächtigung ist zum 17. Mai 2023 ausgelaufen, ohne dass entsprechende Schuldverschreibungen begeben worden sind. Auch im Hinblick auf die am 24. November 2015 ausgegebene Wandelschuldverschreibung 2015 stehen keine Wandelrechte mehr aus, die durch das Bedingte Kapital 2018/I bedient werden müssen. Der Zweck des Bedingten Kapitals 2018/I ist daher entfallen.

1.18 Ein Abfindungsangebot ist nicht zu unterbreiten. Beim Formwechsel einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft finden die Vorschriften über das Abfindungsangebot (§§ 207 bis 212 UmwG) gemäß § 250 UmwG keine Anwendung. Insoweit haben die Kommanditaktionäre weder die Möglichkeit, im Rahmen des Formwechsels aus der Gesellschaft auszuscheiden, noch ein Abfindungsangebot im Rahmen eines Spruchverfahrens nach § 196 UmwG zu überprüfen.

1.19 Auf die Arbeitnehmer des formwechselnden Rechtsträgers und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:

1.19.1 Die Rechte und Pflichten sämtlicher Arbeitnehmer aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt. Da der formwechselnde Rechtsträger allein seine Rechtsform ändert (Identitätswahrung), ist § 613a BGB auf den Formwechsel nicht anzuwenden.

1.19.2 Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel vom Vorstand der Aktiengesellschaft ausgeübt.

1.19.3 Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, wie zum Beispiel Betriebsänderungen oder Entlassungen, sind aufgrund des Formwechsels nicht vorgesehen.

1.19.4 Der Aufsichtsrat des formwechselnden Rechtsträgers unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung; hieran ändert der Formwechsel nichts. Durch den Formwechsel ergeben sich auch keine Veränderungen bei den Arbeitnehmervertretungen sowie keine Auswirkungen mitbestimmungs- oder tarifvertraglicher Art.

1.19.5 Soweit in Kraft, bleiben die bestehenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung erhalten und werden durch den Formwechsel nicht in ihrem Bestand berührt.

1.20 Auf den Formwechsel finden gemäß § 197 Satz 1 UmwG die Gründungsvorschriften für die Aktiengesellschaft Anwendung. Dabei tritt die AURELIUS Management SE als einzige persönlich haftende Gesellschafterin des formwechselnden Rechtsträgers gemäß § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG an die Stelle der Gründer. Sie wird einen Gründungsbericht (§§ 245 Abs. 3 Satz 2, 220 Abs. 3 Satz 2 UmwG, § 32 AktG) erstatten. Ferner wird eine Gründungsprüfung (§§ 33 ff. AktG) durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie durch einen oder mehrere gerichtlich bestellte Gründungsprüfer durchgeführt werden; dabei ist darzulegen, dass das Grundkapital der Aktiengesellschaft das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des formwechselnden Rechtsträgers nicht übersteigt (§§ 245 Abs. 3 Satz 2, 220 Abs. 1 UmwG).

1.21 Die Kosten für den Formwechsel trägt die Gesellschaft im Gesamtbetrag von bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

1.22 Soweit nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes eine Zustimmung erforderlich ist, wird diese erklärt. Insbesondere wird die AURELIUS Management SE als einzige persönlich haftende Gesellschafterin ihre gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG erforderliche Zustimmung zu dem Formwechsel notariell beurkundet erklären. Rein vorsorglich erklärt auch der Gesellschafterausschuss nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft seine Zustimmung.

1.23 Die AURELIUS Management SE sowie der künftige Vorstand der Aktiengesellschaft werden beauftragt und angewiesen, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Eintragung und Durchführung des vorstehenden Formwechselbeschlusses erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.24 Die AURELIUS Management SE meldet gemäß § 246 UmwG den Formwechsel und die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Der Gründungsbericht und die Berichte über die Gründungsprüfung werden zusammen mit der Anmeldung beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

1.25 Den Gläubigern des formwechselnden Rechtsträgers ist gemäß §§ 204, 22 UmwG für ihre Forderungen, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, Sicherheit zu leisten, wenn sie diese binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Handelsregistereintragung des Formwechsels in Textform anmelden und glaubhaft machen, dass durch den Formwechsel die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Auf dieses Recht sind die Gläubiger in der Bekanntmachung der Handelsregistereintragung hinzuweisen.

1.26 Der Formwechsel erfolgt identitätswahrend. Als bloßer Rechtsformwechsel zwischen zwei Kapitalgesellschaften ist er ertragsteuerlich neutral und führt nicht zu einer Aufdeckung stiller Reserven.

Weitere Beschlüsse werden zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Übernahme des Genehmigten Kapitals 2024/I in die Satzung der AUR Portfolio III AG hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG rein vorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien erstattet. Dieser Bericht ist unter Ziffer 4.3.5 des Formwechselberichts wiedergegeben.

Im Zusammenhang mit Ziffer 1.16 (a) (Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung – Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Verwendung eigener Aktien erstattet. Dieser Bericht ist unter Ziffer 4.3.10 des Formwechselberichts wiedergegeben.

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft weisen darauf hin, dass der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Formwechsel gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§§ 240 Abs. 3 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Die entsprechende Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 9. November 2026 zur notariellen Niederschrift erfolgen.

11. Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft und entsprechende Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 31.680.000,00 ist derzeit eingeteilt in 698.436 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von jeweils ca. EUR 45,36. Das Grundkapital der Gesellschaft soll so neu eingeteilt werden, dass jeweils vier (4) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu einer (1) neuen Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils ca. EUR 181,43 zusammengelegt werden. Mit dieser Maßnahme ist keine Kapitalherabsetzung verbunden. Das Genehmigte Kapital 2024/I soll entsprechend angepasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Neueinteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 31.680.000,00, eingeteilt in 698.436 Stückaktien, wird im Verhältnis 4:1 in insgesamt 174.609 Stückaktien neu eingeteilt. Jeweils vier (4) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von bisher jeweils ca. EUR 45,36 werden zu einer (1) Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von ca. EUR 181,43 zusammengelegt.

b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt vollständig neu gefasst:

> *„(2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 174.609 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag)*."

§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt vollständig neu gefasst:

> „*(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.840.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen achthundertvierzigtausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 87.304 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024/I**").*"

c) Bedingung und Vollzugsreihenfolge

Die Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals und die vorstehenden Satzungsänderungen ist aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Formwechsels gemäß Tagesordnungspunkt 10 in das Handelsregister. Sie ist erst nach Wirksamwerden des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; die persönlich haftende Gesellschafterin beziehungsweise nach Wirksamwerden des Formwechsels der Vorstand wird angewiesen, die Neueinteilung des Grundkapitals nach der Eintragung des Formwechsels zum Handelsregister anzumelden.

II. Satzung der AUR Portfolio III AG

SATZUNG DER AUR PORTFOLIO III AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

AUR Portfolio III AG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Grünwald, Landkreis München.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

(a) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung;

(b) der Erwerb von oder die Beteiligung jeder Art an mittelständischen Unternehmen;

(c) das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von mittelständischen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen;

(d) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundeigentum mit Ausnahme von Tätigkeiten nach § 34c GewO;

(e) die Verwaltung eigenen Vermögens;

(f) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3
Bekanntmachungen

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

3.2 Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4
Grundkapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 31.680.000,00 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertachtzigtausend Euro).

4.2 Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 698.436 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

4.3 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 31.680.000,00 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertachtzigtausend Euro) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der AUR Portfolio III SE & Co. KGaA mit

Sitz in Grünwald, Landkreis München, erbracht. Das bei der vorangegangenen Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 31.680.000,00 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertachtzigtausend Euro) wurde durch Formwechsel des damaligen Rechtsträgers, der AURELIUS AG mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, erbracht.

4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.840.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen achthundertvierzigtausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 349.218 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024/I**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I auszuschließen,

(i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

(ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits im Freiverkehr einer deutschen Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft im Sinne des § 24 Abs. 1 BörsG nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2024/I. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I aus anderem genehmigten Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

(iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;

(iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;

(v) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Die Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf nach dieser Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder übertragen werden oder aufgrund einer während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I auf Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfällt, und zwar sowohl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung als auch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5
Aktien

5.1 Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.

5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

5.3 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie auf Veranlassung der Gesellschaft zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, die Art der Verwahrung der Aktien im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zu bestimmen und zu ändern, insbesondere eine bestehende Sammelverwahrung zu beenden oder die Verwahrstelle zu wechseln. Die Beendigung einer Sammelverwahrung begründet keinen Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.

5.4 Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Vorstand

§ 6
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt im Übrigen die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands sowie gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen. Er kann auch stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

6.2 Beschlüsse des Vorstands werden bei zwei Mitgliedern des Vorstands einstimmig, bei drei oder mehr Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sind mehr als zwei Mitglieder des Vorstands bestellt, gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

6.3 Abgesehen von den im Gesetz und in dieser Satzung geregelten Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Handlungen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt sind oder zu denen sich der Aufsichtsrat durch Beschluss seine Zustimmung vorbehalten hat.

6.4 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und ist berechtigt, diese jederzeit zu ändern, zu ersetzen oder aufzuheben.

§ 7
Vertretung

7.1 Die Gesellschaft wird, sofern nur ein Vorstand bestellt ist, durch diesen allein oder, wenn mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt sind, durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

7.2 Der Aufsichtsrat kann generell oder im Einzelfall bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann außerdem einzelnen Mitgliedern des Vorstands generell oder im Einzelfall Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 8
Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.

8.3 Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung erforderlich wird.

8.4 Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8.3 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

8.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

8.6 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

§ 9
Vorsitzender und Stellvertreter

9.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

9.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

9.3 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

9.4 Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

9.5 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

10.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen sind.

10.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

10.3 Der Aufsichtsrat ist ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen.

10.4 Der Aufsichtsrat kann bestimmte Handlungen des Vorstands, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss des Aufsichtsrats näher zu bezeichnen sind, von seiner Zustimmung abhängig machen. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

§ 11
Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

11.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

11.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.

11.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

11.4 Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

11.5 Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11.3) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

11.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11.3 bzw. § 11.5 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

11.7 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.8 Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 11.3) des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11.3) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

11.9 Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

§ 12
Geschäftsordnung

12.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

12.2 Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 13
Aufsichtsratsvergütung

13.1 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

13.2 Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.

13.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 14
Ort und Einberufung

14.1 Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen einberufen. Soweit die Hauptversammlung nicht als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, findet sie nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt in Deutschland statt.

14.2 Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

14.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

§ 15
Teilnahmerecht

15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.

15.2 Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

15.3 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

15.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

15.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 16
Vorsitz in der Hauptversammlung

16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

16.2 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

16.3 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rederecht der Aktionäre sowie Fragen der Aktionäre im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG, Nachfragen im Sinne des § 131 Abs. 1d Satz 1 AktG und Fragen zu neuen Sachverhalten im Sinne des § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 17
Übertragung der Hauptversammlung

17.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

17.2 Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Mitglied des Aufsichtsrats seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müsste oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 18
Beschlussfassung

18.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

18.2 Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

18.3 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

18.4 Die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats bedarf jeweils der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

18.5 Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals, unabhängig von der Anwesenheit in der Hauptversammlung.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 20
Rechnungslegung

20.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung machen will.

20.2 Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

20.3 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie können darüber hinaus weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

§ 21
Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

21.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

21.2 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

21.3 Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

21.4 Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der gesetzeswidrigen bzw. unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird. Wenn die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

§ 23
Gründungsaufwand und Kosten des Formwechsels

23.1 Die Gesellschaft trägt den voraussichtlichen Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der externen Gründungsprüfung) bis zu einer geschätzten Höhe von EUR 6.000,00 (in Worten: sechstausend Euro) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

23.2 Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf den früheren Formwechsel der AURELIUS AG in die AUR Portfolio III SE & Co. KGaA (unter der früheren Firmierung AURELIUS SE & Co. KGaA) in Höhe von bis zu EUR 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend Euro).

23.3 Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der AUR Portfolio III SE & Co. KGaA in die AUR Portfolio III AG in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

III. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 698.436 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt somit 698.436. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 989 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

2. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten; passwortgeschütztes HV-Portal

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a AktG durchgeführt. In Ausübung der ihr in § 21 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Ermächtigung hat die persönlich haftende Gesellschafterin beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten.

Die gesamte Hauptversammlung wird zu diesem Zweck am 9. November 2026, ab 11:00 Uhr (MEZ), in unserem passwortgeschützten HV-Portal unter der Internetadresse

https://aur-portfolio-3.de/hv26

live in Bild und Ton übertragen. Die Übertragung erfolgt aus den Geschäftsräumen des AURELIUS-Konzerns, Unterer Anger 3, 80331 München. Dort wird auch der mit der Niederschrift über die Hauptversammlung beauftragte Notar anwesend sein.

Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Es können nur diejenigen Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben (siehe Ziffer III.3 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“), oder ihre Bevollmächtigten im HV-Portal die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung verfolgen.

Darüber hinaus können Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, persönlich oder durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl oder durch die (Unter-)Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Den elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und ihren Bevollmächtigten wird in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation das Rede- und Auskunftsrecht sowie das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen. Ihnen steht außerdem ein Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu. Den ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten wird ferner das Recht eingeräumt, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.

Um das HV-Portal nutzen zu können, müssen sich die Aktionäre mit ihren Zugangsdaten einloggen. Die Zugangsdaten für das HV-Portal, d. h. die Zugangskennung und das Passwort, werden den Aktionären nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft übersandt. Nach erstmaliger Eingabe dieser Zugangsdaten im HV-Portal kann der Aktionär dort ein eigenes Passwort wählen. Auch die Bevollmächtigten der Aktionäre erhalten Zugang zum HV-Portal. Sie erhalten nach ordnungsgemäßer Erteilung einer Vollmacht durch den Aktionär eigene Zugangsdaten für das HV-Portal. Im Übrigen bleiben die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht (siehe dazu nachstehend Ziffer III.6 „*Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten*“) unberührt.

Auf der Benutzeroberfläche im HV-Portal erscheinen die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte in Form von Schaltflächen und Menüs.

Bei Nutzung des HV-Portals und Anklicken des Buttons „Hauptversammlung betreten“ sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung am 9. November 2026 zugeschaltet. Weder die Übertragung der Hauptversammlung noch die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ermöglichen eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden kann. Der besondere Nachweis über den Aktienbesitz bei der Gesellschaft hat sich auf den Geschäftsschluss (24:00 Uhr (MESZ)) des 18. Oktober 2026 („**Nachweisstichtag**“) zu beziehen.

Die Anmeldung und der besondere Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 2. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: anmeldung@meet2vote.de

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises des Aktienbesitzes werden den Aktionären die Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) für die Nutzung des HV-Portals übersandt („**HV-Ticket**“). Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Aktienbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

4. Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, nur als Aktionär, wer den besonderen Nachweis über den Aktienbesitz erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher, das heißt, die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, das heißt Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, können somit ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung nur ausüben, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („**elektronische Briefwahl**“). Auch hierzu sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich (siehe hierzu Ziffer III.3 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“).

Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann ab dem 19. Oktober 2026 über das HV-Portal, das über die Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 zugänglich ist, vorgenommen werden.

Die Stimmabgabe über das HV-Portal unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 ist bis zu dem vom Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 9. November 2026 festgelegten Zeitpunkt möglich. Bis zu dem vom Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 9. November 2026 festgelegten Zeitpunkt kann im HV-Portal eine über das HV-Portal vorgenommene Stimmabgabe auch geändert oder widerrufen werden.

Wird bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ordnungsgemäß den Nachweis ihres Aktienbesitzes erbracht haben (siehe hierzu Ziffer III.3 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*"), können sich bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) oder können elektronisch unter Verwendung der Eingabemaske im HV-Portal unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 erfolgen.

Wird ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Bevollmächtigte können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Damit ein Bevollmächtigter die virtuelle Hauptversammlung über das HV-Portal verfolgen und eine elektronische Briefwahl oder eine Erteilung von (Unter-)Vollmacht auch auf elektronischem Weg über das HV-Portal vornehmen kann, erhält dieser eigene Zugangsdaten für das HV-Portal. Bei Erteilung der Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten direkt an den Bevollmächtigten übersandt. Ansonsten werden den Bevollmächtigten die Zugangsdaten nach Eingang der Vollmacht oder ihres Nachweises bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder über das HV-Portal über den vom Aktionär gewählten Weg übermittelt. Wir bitten unsere Aktionäre deshalb, möglichst frühzeitig für eine ordnungsgemäße Vollmachterteilung Sorge zu tragen, damit die Bevollmächtigten ihre Zugangsdaten rechtzeitig erhalten können; dies gilt aufgrund der üblichen Postlaufzeiten insbesondere für den Fall, dass den Bevollmächtigten ihre Zugangsdaten per Post übermittelt werden sollen.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Gleiches gilt für den Widerruf. Ein Formular für die Erteilung von Vollmachten wird zusammen mit dem HV-Ticket übersandt. Das entsprechende Formular ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 zugänglich.

Möglich ist es aber auch, eine Vollmacht in anderer Weise zu erteilen; diese muss aber ebenfalls der Textform (§ 126b BGB) genügen, wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen aus organisatorischen Gründen auf einem der folgenden Wege bis zum 8. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), der Gesellschaft zugehen:

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: aur-portfolio-3@meet2vote.de

Die Erteilung einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, deren Änderung oder ihr Widerruf ist ab dem 19. Oktober 2026 unter Verwendung der Eingabemaske auch auf elektronischem Weg unter Nutzung des HV-Portals unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 vor und während der virtuellen Hauptversammlung am 9. November 2026 möglich. Es ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über das HV-Portal erteilten Vollmacht möglich.

Auch im Fall einer Vollmachterteilung sind Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe hierzu Ziffer III.3 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“). Dies schließt – vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes nicht aus.

7. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich auch durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausüben, vertreten zu lassen. Diesen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegen und nehmen – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahr.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB) oder hat ab dem 19. Oktober 2026 unter Verwendung der Eingabemaske über das HV-Portal unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 zu erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Ein Vollmachts- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit dem HV-Ticket übersandt. Das entsprechende Formular steht außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 zum Download bereit.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen, ihre Änderung und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 8. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: aur-portfolio-3@meet2vote.de

Alternativ können die Erteilung oder der Widerruf einer Vollmacht oder die Erteilung, die Änderung oder der Widerruf von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 9. November 2026 festgelegten Zeitpunkt auf elektronischem Weg unter Nutzung des HV-Portals unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 erfolgen.

Bis zu dem vom Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 9. November 2026 festgelegten Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) erteilten Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter möglich.

Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe hierzu Ziffer III.3 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“).

8. Ergänzende Regelungen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts oder zur Erteilung, Änderung oder zum Widerruf von Vollmachten und Weisungen ein, wird nur die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche der Erklärungen zuletzt abgegeben worden ist, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) passwortgeschützter Internetservice, (2) E-Mail und (3) Papierform.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zuvor an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt erteilte Weisung zur Ausübung des Stimmrechts bzw. eine zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt per elektronischer Briefwahl abgegebene Stimme, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, auch als entsprechende Weisung bzw. entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der zugehörigen Einzelabstimmung.

Die Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch für den Fall, dass sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändert und der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,82 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreitet wird.

9. Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Stimmabgabe kann die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sowie eine Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung und Widerruf gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen.

Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen und Nachweise des Anteilsbesitzes über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 2. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen oder Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis zum 8. November 2026, 12:00 Uhr (MEZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

10. Rechte der Aktionäre gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 118a Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 und 1f AktG

a) Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 4, 121 Abs. 7 AktG nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Das Verlangen ist schriftlich an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum 15. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
- Die persönlich haftende Gesellschafterin -
AURELIUS Management SE
- Geschäftsführender Direktor -
Ludwig-Ganghofer-Straße 6
82031 Grünwald

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden den Aktionären außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 unverzüglich zugänglich gemacht.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 1, § 127, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 130a Abs. 5 Satz 3 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Gesellschafterausschusses und/oder des Aufsichtsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 127 AktG übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge (nebst etwaiger Begründung) sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
Frau Sibylle Riegel
Ludwig-Ganghofer-Straße 6
82031 Grünwald

oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: hv2026@aur-portfolio-3.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig, d. h. bis zum 25. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MEZ), unter einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten eingegangene und zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner etwaigen Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft unter den in § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) genannten Voraussetzungen absehen. Die Begründung braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Einen Wahlvorschlag braucht die persönlich haftende Gesellschafterin nach § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 127 Satz 3 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG enthält.

Von der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge der Aktionäre gelten nach § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen und Wahlvorschlägen können Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, das Stimmrecht ausüben. Sofern der den Gegenantrag stellende oder Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß angemeldet und seinen Aktienbesitz nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hat, muss der Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre können gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG in Verbindung mit § 130a Abs. 5 Satz 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge auch in der Hauptversammlung im Rahmen ihres Rederechts im Wege der Videokommunikation über das HV-Portal stellen.

c) Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf (5) Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 3. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), im Wege elektronischer Kommunikation Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen.

Stellungnahmen sind der Gesellschaft in Textform als Datei im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB bis zum 3. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 zu übermitteln. Der Umfang einer Stellungnahme darf 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär oder Bevollmächtigte damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung des Namens im HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier (4) Tage vor der Versammlung, also bis zum 4. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten unter Nennung des Namens über das HV-Portal unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 zugänglich machen.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie verspätet eingereicht werden oder die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen oder soweit sich die persönlich haftende Gesellschafterin durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, wenn sie in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthalten oder wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 6 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen, Auskunftsverlangen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Insbesondere begründet die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen keine Möglichkeit zur Vorabeinreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Das Stellen von Anträgen und das Unterbreiten von Wahlvorschlägen (wie vorstehend beschrieben), die Ausübung des Auskunftsrechts (wie nachstehend beschrieben) sowie die Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (wie nachstehend beschrieben) sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

d) Rederecht gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG (wie vorstehend beschrieben) und Auskunftsverlangen nach § 131 AktG (wie nachstehend beschrieben) können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Redebeiträge ab ca. einer (1) Stunde vor Beginn der Hauptversammlung im HV-Portal unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren anmelden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im HV-Portal über ein von unserem Dienstleister zur Verfügung gestelltes System abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Zuschaltung entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) oder ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) mit einem der folgenden installierten Browser in der aktuellen Softwareversion: Microsoft Edge, Google Chrome, Mozilla Firefox oder Safari. Außerdem muss JavaScript aktiviert sein. Die Nutzung anderer aktueller Browser mit den vom Hersteller empfohlenen Sicherheitseinstellungen ist möglich, wurde jedoch nicht getestet. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit Ihrem Computer oder Mobilgerät eine gute und stabile Internetverbindung haben und dabei eine aktuelle Version Ihres Browsers verwenden. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im HV-Portal für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen dem Aktionär bzw. dem Bevollmächtigten und der Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 130a Abs. 5 Satz 4, § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter berechtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen.

e) Auskunftsrecht gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 und 1f AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit diese Auskunft jeweils zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die Auskunft unter den in § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern.

Das Auskunftsrecht ist ausschließlich in der Hauptversammlung auszuüben. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das Auskunftsrecht in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (wie vorstehend beschrieben), wahrgenommen werden kann. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren übermitteln können.

Zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können ein Verlangen nach § 131 Abs. 5 AktG ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren übermitteln.

f) Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 245 Nr. 1 AktG

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars im Wege elektronischer Kommunikation zu erklären. Widerspruch kann vom Beginn der Hauptversammlung bis zu ihrem Ende über das HV-Portal unter der Internetadresse https://aur-portfolio-3.de/hv26 gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erklärt werden.

11. Unterlagen zur Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen zusammen mit dieser Einberufung zugänglich zu machende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ludwig-Ganghofer-Straße 6, 82031 Grünwald, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die Unterlagen sind, soweit gesetzlich erforderlich, während der Hauptversammlung im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26 zugänglich.

Abschriften der Unterlagen können von Aktionären unter folgenden Kontaktmöglichkeiten kostenlos angefordert werden:

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
Ludwig-Ganghofer-Straße 6
82031 Grünwald
Deutschland

E-Mail: info@aur-portfolio-3.de

12. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten

Wenn sich Aktionäre für die Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre gemäß der DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aur-portfolio-3.de/hv26.

Grünwald, im Oktober 2026

AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin AURELIUS Management SE
Der geschäftsführende Direktor

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	**Beschreibung**
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE000A0LSAQ3-GMET-202611
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A0LSAQ3
2. Name des Emittenten	AUR Portfolio III SE & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	09.11.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20261109]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 10:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: https://aur-portfolio-3.de/hv26 Im Sinne des Aktiengesetzes: AURELIUS-Konzern, Unterer Anger 3, 80331 München, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	18.10.2026, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20261018] Nachweisstichtag im Sinne von § 123 Abs. 4 AktG: 18.10.2026, 24:00 Uhr MESZ (entspricht 22:00 UTC)
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://aur-portfolio-3.de/hv26